

Der Dieb

Autor(en): **Zopfi, Sam**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **31 (1941)**

Heft 34

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-647351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Dieb. Von Sam Joppi

Als der Landjäger den Burschen, der die Kaninchen des Bahnwärters noch in seinem Rucksack hatte, wegführte, wurde die Verhaftung bald in der ganzen Ortschaft und tags darauf dank einer kleinen Zeitungsnotiz auch in den Nachbardörfern bekannt. Das Amtsgericht erhielt eine Reihe von Briefen, alle des Inhalts, es wären auch anderswo als nur beim Bahnwärter Kaninchen entwendet worden. Die Daten der Diebstähle erstreckten sich auf etwas mehr als neun Monate, von der Verhaftung rückwärts gerechnet.

In der Voruntersuchung hielt der Richter dem Beklagten die Liste der Diebstähle, die möglicherweise auf seine Rechnung kamen, vor. Vierundneunzig Einbrüche mit einer Beute von rund hundertfünfzig Tieren ... das war die schlimme Reihe, die drohend vor dem Verbrecher stand. Der Bursche fragte sich in den Haaren. „Sovieel! Donnerwetter! Ich habe sie nicht gezählt!“

„Sie leugnen also nicht?“ fragte der Richter.

„Ich habe nicht gesagt, daß ich alle genommen, aber ich sage auch nicht, daß ich es nicht gewesen. Etwas mußte ich doch verdienen ...“

Der Richter war sprachlos. „Verdienen nennen Sie das?“

Der Bursche zuckte die Achseln. „Ich konnte doch nicht bei meinem Schwager sitzen, ohne Kostgeld zu bezahlen, und da hab ich eben hie und da ein Kaninchen heimgebracht und gemästet. Wenn eines fett war, hat's der Schwager geschlachtet. Dann ging ich wieder um Ersatz aus. Und die Leute verstehen ja nichts vom Kaninchenmästen ...“

Der Richter, der über die kuriosen Antworten des Fehlbaren ebenso erstaunt war wie über seine großen Augen beim Anhören der großen Zahl seiner Einbrüche, lud den Schwager vor und versicherte sich, daß der gute Mann keine Ahnung von der Herkunft der Masttierchen hatte.

„Wir dachten uns, der habe noch ein Restchen Geld von seiner bessern Zeit her, und weil er ein verschrobener Kerl sei, kaufe er lieber Hasen, als uns die bare Münze auszuliefern“, sagte der Schwager. „Selbst wenn er die Tiere gekauft hätte, würde ihn die Pension billiger gekommen sein als gewöhnlich, ohne daß wir zu kurz kamen. Mit dem Füttern hatten wir nichts zu tun, und wenn wir ausrechneten, wie teuer wir das Fleisch kaufen müßten, machten schließlich auch wir noch ein Geschäft, nicht nur er ...“

Die Auskunft des Schwagers lichtete die Angelegenheit nicht. Wohl aber gab sie dem Richter auf, über das Vorleben des Angeklagten genauere Erkundigungen einzuziehen. Es erwies sich, daß der Mann bis vor zwei Jahren in einer kantonalen Verwaltung tätig war und entlassen wurde, weil einem Nebenbeamten einige Stempelmarken abhanden gekommen waren. Die Umstände seiner Entlassung waren nie ganz klar gewesen. Der bestohlene Nebenmann habe in Wirklichkeit ihn, den Hinausgeworfenen, belügt. So behauptete er, und was er ihm aus seinem Schrank genommen, wäre in Wahrheit „zurückgeholtes Gut“.

Diese Auskunft gab er auf Befragen auch seinem Richter. „Überhaupt“, sagte er, „überhaupt sollten die Ehrlichen einmal den Unehrlichen alles wiedernehmen, was sie gestohlen. Wenn

ich dem verfluchten Fellhändler mein Vermögen wieder abnehmen könnte ... Aber der hat Konkurs gemacht!“

Der Richter fand sich auf einer neuen Spur. „Was ist mit dem Fellhändler?“ fragte er.

„Wissen Sie das nicht? Sie haben doch studiert, Herr Präsident“, sagte der Bursche. „Das ist der Mann, dem ich mein ganzes Geld in sein Geschäft gegeben. Fünfzehntausend ersparte Franken! Seine erste Auslage war die Provision an den Schelm, der mich für den Fellhandel gewonnen. Schön verdienen sollte ich, Beteiligung am Gewinn war ausgemacht, aber nach einem halben Jahr war nichts mehr da als Schulden, und die Felle hat er verkauft. Nicht einen Kaninchenbalg bekam ich als Entschädigung ...“

„Und darum haben Sie sich auf Kaninchen verlegt?“

„Nein, nicht deswegen, sondern weil ich etwas in den Haushalt meiner Schwester bringen mußte. Arbeit fand ich ja doch keine, und ich mochte auch keine mehr suchen, seit es mir beim Heuen so ergangen. Das wissen Sie auch nicht, wie es mir ergangen?“

„Nein, das weiß ich auch nicht ...“

„Nun, acht Wochen war ich im Heuet, letzten Sommer, zuerst im Unterland, dann weiter oben, und zuletzt im Bergheuet und im Welschen, und als ich etwas verdient hatte, kam eine Lungenentzündung, und im Spital haben sie mir alles abgenommen, was ich verdient, und noch den Rest meines Vermögens, das der Fellhändler nicht getroffen.“

Als der Richter ihn belehren wollte, Unglück sei Unglück, im Spital sei die Pflege nicht umsonst zu haben, und keiner der Bauern könne angehalten werden, dafür aufzukommen, weil er ja doch nach dem Heuet erkrankt sei, kam es bei dem Angeklagten zu einem regelrechten Ausbruch.

„Verteufelt“, sagte er, „das weiß ich alles. Aber wo bleibt die Gerechtigkeit? Man arbeitet, dann wird man krank, und alles wird einem wieder weggenommen und mehr dazu. Soll unferneins für andere Leute schuffen und dann krank werden? Das soll ein anderer tun.“

Der Richter wußte nun, daß er den Menschen auf seinen geistigen Gesundheitszustand hin untersuchen lassen mußte. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Kindheit und die Jugendjahre, und bei dieser Gelegenheit wurde auch nach den Verhältnissen in seiner elterlichen Familie geforscht. Brüder und Schwestern wurden befragt, und alle wußten von ihm, daß er der Liebling seiner Mutter gewesen, der kaum je von der StraÙe heraufkam, ohne einige Scheiter Holz, eine Krautstaude oder ein Körbchen voll Beeren mitzubringen. Er hätte immer das Gefühl gehabt, der Vater halte die Mutter zu knapp und vertrinke mehr als notwendig bei seinem Abendschoppen.

Der Richter machte den Versuch, den Angeklagten über seinen Vater auszufragen. „Ja“, sagte der, „mein Vater war ein nobler Herr, aber ich bin keiner geworden. Hab zu spät angefangen, den andern alles wegzufehlen ...“

Nun wußte der Richter genug. Er entließ den Burschen und stellte ihn unter Polizeiaufsicht, mit der Weisung, ihn irgendwo unterzubringen und zwar so, daß er angemessen entlohnt würde. „Vielleicht, daß wir einen retten, der auf der Rippe steht“, sagte er.